

# **Bekanntmachung**

## **des Landkreises Diepholz vom 24.10.2023**

### **Aktenzeichen 66.85 10**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/ Weser, plant den ersatzweisen Neubau eines Radweges entlang der Bundesstraße 6 (B 6) im Abschnitt 160 von Station 190 bis Station 5800 zwischen Heiligenfelde in der Stadt Syke und Ochtmannien in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Landkreis Diepholz. Der Bauabschnitt beginnt am Ortsausgang von Heiligenfelde und endet am Knotenpunkt mit der Landesstraße 322 (L 322). Dabei soll der an der Südseite der B 6 vorhandene Radweg durch einen Neubau mit einer Regelbreite von 2,50 m ersetzt werden. Der neue Radweg soll zudem zukünftig durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt geführt werden. Am Knotenpunkt der B 6 mit der L 332 ist eine Umgestaltung eingeplant. Die dort vorhandene Dreiecksinsel sowie der Rechtsabbiegestreifen sollen zurückgebaut werden.

Die gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Relevante Schutzgebiete und Schutzobjekte sind nicht betroffen. Der Bereich in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll ist durch die vorhandene Bundesstraße und den vorhandenen Radweg bereits vorbelastet und durch Versiegelung und Verdichtung überformt. Erhebliche negative Auswirkungen sind sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes wie auch auf klimarelevante oder für die Luftqualität relevante Bereiche nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin sieht zudem Vermeidungsmaßnahmen vor u.a. in Form von Bauzeitenregelungen und Überprüfungen potenzieller Habitatbäume und zu beseitigender Gehölze. Hinsichtlich möglicher archäologischer Funde sind entsprechende Anzeigepflichten zu beachten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann